

über III

an 02

Antrag aus dem Finanzausschuss
Sitzung am 07.11.2013

Haushalt 2014 – wesentliches Produkt TH 07, kommunaler Ordnungsdienst

Die Ausschussmitglieder baten um eine schriftliche Information zu folgenden Fragen:

1. Ist es möglich, dass mit zusätzlichem Personal die Einnahmen erhöht werden können?
Gegenwärtig sind im Kommunalen Ordnungsdienst 7 Stellen vakant. Zum Jahresende 2013 nehmen 2 Außendienstmitarbeiter die Altersteilzeitregelung in Anspruch. Mit dem vorhandenen Personalbestand sind täglich maximal 2 – 3 Streifen je Schicht im Einsatz. Durchschnittlich werden je Außendienstmitarbeiter, neben weiteren Ermittlungstätigkeiten, bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs jährlich ca. 3.000 Verwarnungen (ca. 35T€) erteilt. Diese Zahl basiert auf den statistischen Erhebungen der Vorjahre. Neben den erzielten Einnahmen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit allerdings auf der Durchsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen.
2. Kann über Abordnungen die Personalsituation entschärft werden?
Mit dem Begriff „Abordnung“ wird zunächst unterstellt, dass es hierbei um die Hinterfragung zur Anwendung des Direktionsrechts der OB geht. Mitarbeiter via Direktionsrecht in den KOD umzusetzen beinhaltet die einseitige und in der Regel gegen den Willen der Mitarbeiter getätigte Zuweisung einer neuen Tätigkeit im Rahmen der tarifrechtlichen und individuell arbeitsvertraglichen Grenzen. Dies bedeutet, dass Mitarbeiter bis E 6 TVöD theoretisch für den Einsatz im KOD in Frage kommen würden, wobei die gesundheitliche Belastbarkeit für Außen- und Schichtdienst gegeben sein müsste. Die tatsächliche Ausübung dieses Direktionsrechts setzt jedoch einen Mitarbeiterpool voraus auf den zugegriffen werden kann, da die durch ihn aktuell wahrgenommenen Aufgaben wegfallen oder grundsätzlich entbehrlich sind. Dies ist derzeit im Personalkörper der Stadtverwaltung Schwerin nicht mehr gegeben.
3. Kurze Darstellung des Sachverhaltes, dass der KOD auf privaten Flächen kontrolliert und dazu bitte die rechtliche Anordnung erläutern.
Sofern öffentlicher Verkehr auf privaten Flächen (Supermarktparkplätzen, Parkplatz am Klinikum) stattfindet, liegt es gemäß § 45 Abs. 1 StVO im Ermessen der Verkehrsbehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verkehrsrechtliche Anordnungen zu erlassen. Aufgrund der angespannten Parksituation in der Landeshauptstadt Schwerin nehmen einige „Private“ diese Regelung in Anspruch. Die verkehrsrechtliche Anordnung ergeht kostenfrei. Die Einnahmen aus den erteilten Verwarnungen fließen in den städtischen Haushalt.


Gabriele Kaufmann